

Dem Pächter unterliegt der Jagdschutz in seinem Revier. Trifft er auf einen Wilderer, darf er ihn sogar festnehmen. Der DJZ-Jurist ist den „Jennerweins“ auf der Spur.

Gefährliche Begegnung im Wald:

Jagdschutz trifft Wildschütz'

Nach längerer Zeit bauen Sie auf eine „fast vergessene“ Kanzel im hintersten Eck Ihres Reviers auf. Und ein Schreck durchfährt Sie: In der Kanzelecke liegen Patronenhülsen. Kaliber .22 lfb. Daneben ein paar leere Bierdosen.

Ihnen ist sofort klar: Hier jage ich nicht alleine!

Wilderei ist kein Kavaliersdelikt und in Zeiten wirtschaftlichen Wohlstandes auch nicht mehr mit der Sozialromantik von Auflehnung gegen die Obrigkeit zu begründen.

Wilderei ist schlichtweg kriminell. Die entsprechende Norm findet sich – anders als man denken mag – nicht etwa im Bundesjagdgesetz, sondern im Strafgesetzbuch (StGB). Damit ist klar: Das Gesetz gilt für alle, nicht nur für Grünröcke.

Nach § 292 Abs. 1 StGB, macht sich strafbar, *wer unter Verletzung fremden Jagdrechts oder Jagdausübungsrechts ... dem Wild nachstellt, es fängt, erlegt oder sich oder einem Dritten zueignet*. Wer sich eine Geldstrafe oder bis zu drei Jahre gesiebter Luft einfangen

möchte, braucht sich – zumindest theoretisch – also nicht wie seinerzeit Georg Jennerwein mit geschossener Gams auf dem schmalen Gebirgspfad erwischen zu lassen. „Nachstellen“ alleine reicht. Also: Wer dem Wild in Jagdausrüstung in seine Einstände folgt, begeht schon Wilderei.

Fallwild eingesackt, Stangen gemopst

Nach § 292 Abs. 1, Nr. 2 StGB ist zudem auch Wilderer, *wer eine Sache, die dem Jagdrecht unterliegt, sich oder einem Dritten zueignet, beschädigt oder zerstört*. Anders als der Wortlaut vermuten lässt, sind „Sachen, die dem Jagdrecht unterliegen“ aber nicht etwa jagdliche Einrichtungen. Der beklagenswerte „Kanzelvandalismus“ ist nur als schlichte Sachbeschädigung strafbar. Der Gesetzgeber hatte vielmehr Fallwild und Abwurfstangen im Blick.

Wer nach einem Wildunfall beherzt den Rehbock in den Kofferraum hievt, oder ohne Erlaubnis eine Abwurfstange „einsackt“, hat dem Staatsanwalt was zu erklären. Doch wenn die knochenhungrigen Stangensammler im Winter durch die Wälder ziehen, ist für die betroffenen Revierinhaber guter Rat teuer. Anders als bei lebendem Wild reicht „Nachstellen“ in dieser Konstellation nämlich nicht aus, um die Staatsgewalt auf den Plan zu rufen.

Hierfür ist die „Aneignung“ erforderlich. Werden die Knochenklaubler (*siehe auch DJZ 8/2019, Seite 8*) nicht auf frischer Tat ertappt, kann das störende Treiben nur tatenlos erduldet werden.

Ohnedies ist der Tatnachweis oft schwer zu führen und die Rechtsfolgen sind in der Realität häufig milde. Das Amtsgericht Mühlendorf sprach zum Jahreswechsel etwa einen Förster vom Vorwurf der Wilderei frei. Dieser hatte im Nachbarrevier einen Rehbock gewildert.

Der in Staatsdiensten stehende, der „ökologischen Jagd“ verschriebene Forstmann gab an, die Grenzen des eigenen Forstrevieres nicht gekannt zu haben. Diese fahle Erklärung wollte der ver-

Doch ohne konkreten Anlass be- gibt sich die Polizei selten in die Tiefen des dunklen Waldes, und gerade etwa 1.000 statistisch erfasster Fälle lassen eine erhebliche Dunkelziffer erahnen. Der Grün-



Foto: Frank Rakow

Im Lichtkegel des Autos: Ein Wilderer wurde auf frischer Tat ertappt

urteilungsunwillige Amtsrichter offenbar nur allzu gern glauben.

Polizei ist selten im Wald

Auch in den Kriminalstatistiken spielt die Wilderei keine ernsthafte Rolle. Zwar sind die Angehörigen des Polizeidienstes zum Jagdschutz berechtigt und verpflichtet. Die Wilderei ist ein sogenanntes „Offizialdelikt“. Heißt: Einem Verdacht der Wilderei geht die Polizei auch ohne vorherige Strafanzeige des Jagdausbü- berechtigten nach.

rock steht dem Wilderer also zu- meist alleine gegenüber.

Jagdschutz: Wer darf was?

Berechtigt zum Jagdschutz sind neben der Polizei der Eigenjagd- besitzer und der Jagdpächter. In Pächtergemeinschaften üben alle Pächter den Jagdschutz im gesamt- en Revier aus. Auch dann, wenn es in Pirschbezirke aufgeteilt ist.

Nach § 25 Bundesjagdgesetz steht der Jagdschutz zudem auch behördlich bestätigten Jagdaufse- hern zu. Neben Volljährigkeit und dem Besitz eines Jagdscheins wird – je nach Landesrecht – regelmä- ßig zumindest das Absolvieren

einer Jagdaufseherprüfung oder sogar eine forstliche oder jagd- wirtschaftliche Berufsausbildung vorausgesetzt.

Wer zum Jagdschutz berech- tigt ist, kann verdächtige Jagdfrev- ler anhalten, deren Identität fest- stellen und erbeutetes oder ge- fundenes Wild, Abwurfstangen... abnehmen. Das gilt natürlich auch für mitgeführtes „Wilderergerät“ und Waffen.

Eindeutig Wilderer ist, wer „zur Jagd gerüstet“ angetroffen wird. Das gilt natürlich vor allem dann, wenn der Angetroffene ein Gewehr mit dazu passender Mu- nition bei sich führt. So kann sich auch Ärger einhandeln, wer – ohne sich etwa auf einen Jägernot- weg berufen zu können – nur eine schnelle Abkürzung durchs Nachbarrevier nehmen will.

Auch das Mitführen eines zum Fangen von Wild geeigneten Jagdhundes kann nach der Rechts- sprechung den Anfangsverdacht einer Wilderei rechtfertigen. Hier- bei kommt es natürlich auf den Einzelfall an. Wer mit dem Draht- haar an der einen und der Ehefrau an der anderen Hand fröhlich pfeifend den Waldweg entlang- spaziert, kommt sicher kaum in Verruf.

Wer außerhalb öffentlicher Wege (das heißt auch auf nur für die Land- oder Forstwirtschaft freigegebenen Wegen) mit Jagd- bekleidung oder -ausrüstung an- getroffen wird, erweckt zu Recht den Verdacht der Wilderei und darf angehalten werden. Aller- dings kleiden sich gleichermaßen Jäger wie Wilderer heutzutage vornehmlich in Funktionsklei- dung, statt mit Wetterfleck und Gamsbart.

Ein Fall aus Brandenburg

Optisch ist der Wilderer daher kaum vom sich abseits der Wege aufhaltenden Naturfotografen, „Hiker“ oder Sportsmann zu un- terscheiden. Wohl dem lichtscheu-

en Burschen, der dann auch eine gute Ausrede parat hat.

Ein Brandenburger – komplett in Tarnfleck gewandet und mit Pfeil und Compound-Bogen ausgestattet – wurde vergangenes Jahr mitten im Revier vom Jagdherrn ertappt und zur Rede gestellt. Er verdrosch den Jägersmann sodann in Gegenwart der minderjährigen Tochter.

Vor dem Amtsgericht Rathenow konnte er sich später mit ein paar Hundert Euro von der nachgewiesenen Körperverletzung freikaufen. Wegen Wilderei musste er sich erst gar nicht dem Gericht stellen. Die Erklärung, dass er nur fürs „Cowboy- und Indianer-Spielen“ und deshalb zum Üben mit dem Flitzebogen in den Wald gefahren war, konnte ihm die Staatsanwaltschaft nicht widerlegen.

Anhalten, überprüfen und festnehmen

Trifft der Weidmann auf eine Person, die er der Wilderei verdächtig, muss er – so schwer dies in der Situation auch sein mag – sauber abwägen. Besteht hinreichend Sicherheit, dass tatsächlich eine Wilderei begangen wurde, so kann er ihn nicht nur anhalten und die Identität feststellen. In diesem Fall darf er eine vorläufige Festnahme nach § 127 der Strafprozessordnung (StPO) vornehmen.

Zwar sind Jagdgäste, Inhaber von Jagderlaubnisscheinen und Jagdhelfer regelmäßig nicht zum Jagdschutz, das heißt auch nicht zum Anhalten berechtigt. Bei „echten“ Fällen der Wilderei steht indes auch denen das Recht der vorläufigen Festnahme zu. Hierbei darf im „angemessenen Rah-



Kostenlose Rechtsberatung für DJZ-Leser

Seit 2018 bietet die DEUTSCHE JAGDZEITUNG Abonnenten eine kostenlose Erstberatung in jagdrechtlichen Fragestellungen an. Seitdem erreichten die Redaktion (djz-rechtsberatung@paulparey.de) rund 250 Anfragen. Beispielhaft geben wir pro Ausgabe je einen „Leserfall“ sinngemäß wieder:

Ich habe am 14. November 2017 meine Jägerprüfung bestanden und am nächsten Tag einen 3-Jahresjagdschein gelöst. Ich möchte nun gerne ein Revier pachten. Wenn ich den Gesetzestext lese, so ist doch nicht von vollen Jahren die Rede. So wäre ich doch am 1. April 2020 jagdpachtfähig. Unsere Kreisverwaltung ist der Auffassung, dass ich erst zum 1. April 2021 pachtfähig bin. Wer hat Recht?

Die Regelung in § 11 Abs. 5 Bundesjagdgesetz lautet wie folgt: *Pächter darf nur sein, wer einen Jahresjagdschein besitzt und schon vorher einen solchen während dreier Jahre in Deutschland besessen hat.* Die überwiegende Ansicht in der Literatur und Rechtsprechung geht davon aus, dass es sich um volle Jahre handeln müsse.



Rechtsanwalt
Dr. Heiko Granzin

Dies halte ich auch für richtig. Ansonsten könnte man theoretisch mit einem vollen Jagdjahr und jeweils einem vorherigen und einem danach liegenden Tag schon jagdpachtfähig sein. Dies entspricht nicht dem gesetzgeberischen Willen, eine gewisse jagdliche Erfahrung bei der Anpachtung vorzusetzen.

Kommt es zu einem Angriff des Freischützen, darf notfalls von der Waffe Gebrauch gemacht werden



men“ sogar Gewalt angewendet werden.

Unangemessen ist es, zur Durchsetzung der Festnahme unmittelbar die Schuss- oder Stichwaffe einzusetzen. Auch der dickste Feisthirsch rechtfertigt keinesfalls das Erschießen des fliehenden Wilderers.

Dass bedeutet aber nicht, dass die Waffe nicht zum Zwecke der Eigensicherung trotzdem mitgeführt und notfalls auch in „respektvollender Weise“ gezeigt werden darf. Denn: Wird tatsächlich ein Wilderer gestellt, sieht sich der Betroffene einem bewaffneten Kriminellen gegenüber. Es wäre nicht das erste Mal, dass ein Wilderer die Einsamkeit des Waldes und seine Waffe nutzt, um sich mittels eines Jägermordes der Verantwortung zu entziehen.

Notfalls mit der Waffe wehren

Kommt es im Rahmen der Festnahme dann tatsächlich zu einem Angriff auf den Jäger, darf sich dieser – auch mit der Schusswaffe – seiner Haut erwehren. Doch ob nur beim Anhalten oder im Rahmen einer vorläufigen Festnahme: In dieser Situation sollte vorher genau überlegt werden, ob man den Angetroffenen nicht besser ziehen lässt und die Polizei ruft, oder trotz aller Risiken zumindest das Gewehr im Auto belässt.

Denn selbst das Gerangel mit einem unbewaffneten Verdächtigen könnte dazu führen, dass der Blick in den Lauf des eigenen Gewehrs das Letzte ist, was der Jäger sieht. *Dr. Heiko Granzin*

Fotos: Dr. Heiko Granzin